



Michael Wilmsen
Rechtsanwalt

UNTERNEHMERKANZLEI

Erich-Zeigner-Allee 69-73, 04229 Leipzig
Tel. 0341/4774728 . Fax 0341/4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net
Finanzamt Leipzig I - Steuernummer: 232/287/01734
www.ra-wilmsen.net

Januar 2021 1/1

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen durch Handwerker sind in einem bestehenden Privathaushalt steuerlich begünstigt.
Jährlich können 20% (max. 1.200,00€ im Jahr) der anfallenden Arbeits- und Anfahrtkosten von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden; § 35a Abs. 3 EStG.

Die Finanzgerichte, aber auch die Finanzverwaltung selbst, dehnen den Anwendungsbereich des § 35a Abs. 3 EStG immer weiter aus.

Mittlerweile sind alle Baumaßnahmen in einem bestehenden Haushalt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Renovierungs- oder Neubaumaßnahmen handelt, begünstigt.

Damit beispielsweise auch der Bau einer Garage, eines Carports, der Ausbau eines Wintergartens oder der Ausbau des Dachgeschosses in einem bereits bestehenden Haushalt.

Nun werden auch Reparaturen von stationären Elektrogeräten, wie z.B. Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen und von mobilen Geräten wie z.B. Handys und Fernsehgeräte im Haushalt des Steuerpflichtigen berücksichtigt; jedenfalls dann, wenn die Geräte in der Hausratsversicherung mit versichert werden können (= „im Haushalt“).

Der Tendenz den Bezug der Handwerkerleistung zum Haushalt/Grundstück weniger räumlich, dafür eher funktional zu definieren, hat der BFH jüngst jedoch Einhalt geboten.

So sei die Reinigung der Fahrbahn einer öffentlichen Straße – anders als die Reinigung des öffentlichen Gehwegs vor dem Haus – nicht als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt.

Auch für die Reparatur eines Hoftores in der Werkstatt des Tischlers versagte der BFH die Steuerbegünstigung. Begünstigt sind insofern aber die haushaltsbezogenen Lohnbestandteile für den Aus- und Einbau des Hoftores.

Tipp:

Sammeln Sie auch derartige Handwerkerrechnungen für Ihre Einkommensteuererklärung, die auf den ersten Blick nichts mit der Renovierung der Wohnung oder des Hauses zu tun haben.

Achten Sie darauf, dass in der Handwerkerrechnung der sog. Werkstattlohn von den haushaltsbezogenen Lohnbestandteilen getrennt wird.